

BOAC/16/20

Orig.: en

München, den 10.12.2020

BETRIFFT: Erlass einer Änderung der Verfahrensordnung der
Beschwerdekammern – neuer Artikel 15a

VORGELEGT VON: Präsident der Beschwerdekammern

EMPFÄNGER: Beschwerdekammerausschuss (zur Beschlussfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Präsident der Beschwerdekammern ersucht den Beschwerdekammerausschuss, die in Teil II dieses Dokuments enthaltene Änderung der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern zu erlassen. Mit der Änderung soll ein neuer Artikel 15a in die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern aufgenommen werden, mit dem klargestellt wird, dass die Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen gemäß Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchführen können.

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. ERLÄUTERUNGEN	2
A. VORGESCHLAGENER NEUER ARTIKEL 15a VOBK – ALS VIDEOKONFERENZ DURCHGEFÜHRTE MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN	2
B. INKRAFTTRETEN UND ANSCHLIESSENDE EVALUIERUNG DES VORGESCHLAGENEN NEUEN ARTIKELS 15a VOBK UND VERÖFFENTLICHUNG EINER KONSOLIDIERTEN FASSUNG DER VOBK	5
VI. VORGESCHLAGENE NEUE BESTIMMUNG	6
VII. RECHTSGRUNDLAGE	6
VIII. REFERENZDOKUMENTE	6
IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	6
TEIL II	7

TEIL I

I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Operativ

II. EMPFEHLUNG

2. Der Beschwerdekammerausschuss wird ersucht, die in Teil II dieses Dokuments enthaltene Änderung der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern zu erlassen.

III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Einfache Mehrheit

IV. KONTEXT

4. Die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern wurde zuletzt 2019 überarbeitet und die revidierte Fassung (VOBK 2020) trat am 1. Januar 2020 in Kraft (siehe BOAC/5/19, CA/3/19 und CA/D 5/19). Nun wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 15a in die VOBK 2020 aufzunehmen, mit dem klargestellt wird, dass die Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen gemäß Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchführen können.
5. Im Laufe des Jahres 2020 haben die Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen in zwei unterschiedlichen Formaten abgehalten: entweder mit persönlich anwesenden oder mit per Videokonferenz zugeschalteten Verfahrensbeteiligten. Von Mai bis November 2020 wurde die mündliche Verhandlung in über 150 Beschwerdeverfahren als Videokonferenz durchgeführt. Anfänglich mussten alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der Durchführung als Videokonferenz erklären, was es den Beteiligten und den Kammermitgliedern erlaubte, sich an das neue Format zu gewöhnen. Es ist vorgesehen, dass die Beschwerdekammern in naher Zukunft ihre Praxis dahingehend erweitern werden, mündliche Verhandlungen als Videokonferenz durchzuführen, ohne dass die Beteiligten ihr Einverständnis mit diesem Format erteilen müssen.
6. Außerdem haben einige Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen abgehalten, ohne dass alle Kammermitglieder persönlich im Verhandlungssaal anwesend waren, nachdem die Mitglieder auch per Fernverbindung von einem anderen Ort aus (vor allem von zuhause) mitwirken konnten.

7. Innerhalb des rechtlichen Rahmens des EPÜ (Artikel 116 EPÜ) wird diese Praxis nun im vorgeschlagenen neuen Artikel 15a VOBK festgeschrieben, in dem die Vorgehensweise geregelt und zudem klargestellt wird, dass die Kammer auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz beschließen kann, wenn sie dies für zweckmäßig hält. Selbstverständlich können die Beschwerdekammern wie in der Vergangenheit auch weiterhin die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung laden, bei der alle Beteiligten und die Mitglieder der Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren physisch im Verhandlungssaal anwesend sind.
8. Das Präsidium der Beschwerdekammern hat den Präsidenten der Beschwerdekammern gemäß Regel 12b (3) c) EPÜ am 30. Oktober 2020 und am 2. Dezember 2020 bei dem Vorschlag zur Änderung der VOBK 2020 beraten.
9. Der Präsident des Europäischen Patentamts hatte gemäß Regel 12c (2) EPÜ Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
10. Die Nutzergemeinde war eingeladen, sich vom 13. bis 27. November 2020 in einer öffentlichen Online-Nutzerkonsultation zu dem Vorschlag zu äußern. Insgesamt gingen 162 Antworten ein, 18 von verschiedenen Nutzergruppen und Verbänden und 144 von einzelnen Befragten (Patentanwälten, Unternehmen, anderen interessierten Personen). Der Vorschlag wurde zusätzlich auf einer Sitzung am 27. November 2020 unter dem Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammern diskutiert, an der Mitglieder von **epi** und BusinessEurope, Mitglieder des Beschwerdekammerausschusses und Vertreter des Präsidenten des Europäischen Patentamts teilnahmen.

V. ERLÄUTERUNGEN

A. VORGESCHLAGENER NEUER ARTIKEL 15A VOBK – ALS VIDEOKONFERENZ DURCHFÜHRTE MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN

11. Mündliche Verhandlungen vor dem Europäischen Patentamt sind in Artikel 116 EPÜ geregelt. Weder dieser noch irgendein anderer Artikel des EPÜ oder der VOBK 2020 erfordern die physische Anwesenheit der Beteiligten, ihrer Vertreter oder der Kammermitglieder im Verhandlungssaal. Somit schließen weder das EPÜ noch die VOBK 2020 die Durchführung von mündlichen Verhandlungen als Videokonferenz aus. Gleichzeitig versteht es sich von selbst, dass in sämtlichen mündlichen Verhandlungen vor den Beschwerdekammern die im EPÜ und in der VOBK 2020 verankerten Rechte und Garantien gewahrt bleiben müssen.

12. Die Kammer beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn sie dies für sachdienlich erachtet oder wenn diese von einem Beteiligten beantragt wurde (Artikel 116 (1) EPÜ).
13. Wenn in einer Beschwerdesache eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, so entscheidet die Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren nach dem **vorgeschlagenen neuen Artikel 15a (1) VOBK**, ob es zweckmäßig ist, diese als Videokonferenz durchzuführen. Beschließt die Kammer die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz, so wird diese anhand technischer Mittel für die elektronische Übertragung von Audio- und Videosignalen in Echtzeit durchgeführt. Eine auf diese Weise durchgeführte mündliche Verhandlung stellt eine mündliche Verhandlung im Sinne des Artikels 116 EPÜ dar.
14. Die Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren kann entweder auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen entscheiden, eine mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchzuführen. In beiden Fällen liegt diese Entscheidung im Ermessen der Kammer, die sich bei Ausübung dieses Ermessens von den Grundsätzen eines fairen Verfahrens leiten lässt, insbesondere denen der fairen Durchführung der mündlichen Verhandlung (Artikel 15 (4) VOBK 2020), des rechtlichen Gehörs (Artikel 113 (1) EPÜ) und der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung (Artikel 116 (4) EPÜ). Bei der Abwägung, ob die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz zweckmäßig ist, berücksichtigt die Kammer alle relevanten Aspekte, so z. B. die Frage, ob sich der Fall – insbesondere unter Berücksichtigung seiner Komplexität oder einer gegebenenfalls erforderlichen Verdolmetschung – für diese Art der Durchführung eignet, ob die Beteiligten zu einer Fernteilnahme bereit sind oder nicht und welche Gründe sie gegebenenfalls dafür oder dagegen anführen, ob mit Reisebeschränkungen zu rechnen ist und die persönlichen Umstände der Personen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen sollen.
15. Der **vorgeschlagene neue Artikel 15a (2) VOBK** betrifft mündliche Verhandlungen, die in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts durchgeführt werden sollen, und lässt den Einsatz von Videokonferenztechnik in diesen Verhandlungen zu. Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 15a (2) VOBK kann es Beteiligten, Vertretern oder Begleitpersonen auf Antrag gestattet werden, statt in physischer Präsenz per Videokonferenz teilzunehmen.

16. Nach dem **vorgeschlagenen neuen Artikel 15a (3) VOBK** kann der Vorsitzende im jeweiligen Beschwerdeverfahren auch zulassen, aber nicht anordnen, dass ein anderes Mitglied der Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren per Fernverbindung unter Einsatz von Videokonferenztechnik mitwirkt, unabhängig davon, ob die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts oder als Videokonferenz durchgeführt werden soll. Nach dieser Bestimmung kann auch der Vorsitzende selbst per Fernverbindung teilnehmen.
17. Die Beweisaufnahme und insbesondere die Vernehmung von Zeugen werden im vorgeschlagenen neuen Artikel 15a VOBK nicht behandelt. Es ist davon auszugehen, dass dies durch eine Änderung der Regeln 117 und 118 EPÜ geregelt wird (siehe CA/79/20).
18. Die in Artikel 116 (4) EPÜ geforderte Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen muss bei deren Durchführung als Videokonferenz ebenfalls gewährleistet sein. Die Kammer in der jeweiligen Beschwerdesache hat sicherzustellen, dass der Zugang für Mitglieder der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Bei der Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videokonferenz könnte z. B. vorgesehen werden, dass interessierte Mitglieder der Öffentlichkeit auch per Fernverbindung teilnehmen können oder dass die mündliche Verhandlung in einen dafür vorgesehenen Raum in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts übertragen wird.
19. Für die Ladung zu einer als Videokonferenz anberaumten mündlichen Verhandlung gelten die Regel 115 (1) EPÜ und der Artikel 15 (1) VOBK 2020. Danach beträgt die Ladungsfrist mindestens zwei Monate, und die Kammer bemüht sich darum, die Ladung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erlassen. Diese Fristen gelten jedoch nicht im Fall einer bloßen Änderung des Formats der mündlichen Verhandlung, z. B. von einer Präsenzverhandlung zu einer als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlung (siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 15a (1) VOBK), oder wenn der Vorsitzende für einen oder mehrere Teilnehmer die Einwahl in eine Präsenzverhandlung per Videokonferenztechnik zulässt (siehe vorgeschlagenen neuen Artikel 15a (2) VOBK). Über eine solche Änderung werden die Beteiligten rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Verhandlung mittels einer Mitteilung unterrichtet. Nimmt ein Beteiligter nicht an der mündlichen Verhandlung teil, so finden die Regel 115 (2) EPÜ und der Artikel 15 (3) VOBK 2020 Anwendung.

B. INKRAFTTRETEN UND ANSCHLIESSENDE EVALUIERUNG DES VORGESCHLAGENEN NEUEN ARTIKELS 15A VOBK UND VERÖFFENTLICHUNG EINER KONSOLIDIERTEN FASSUNG DER VOBK

20. Es wird vorgeschlagen, dass der vorgeschlagene neue Artikel 15a VOBK vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 23 (4) Satz 2 EPÜ am 1. April 2021 in Kraft tritt und für alle an oder nach diesem Tag anberaumten mündlichen Verhandlungen gilt. Wie oben ausgeführt, kodifiziert der vorgeschlagene neue Artikel 15a VOBK die seit Mai 2020 bestehende Praxis der Beschwerdekammern, mündliche Verhandlungen als Videokonferenz durchzuführen. Daher können die Beschwerdekammern ihre Praxis bereits vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Artikels anpassen. Die bestehende Ermessensbefugnis der Beschwerdekammern, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz abzuhalten, bleibt unberührt. Dementsprechend können die Kammern die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz für einen Termin vor dem 1. April 2021 laden oder eine mündliche Verhandlung, die in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts vor diesem Datum stattfinden soll, in eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz umwandeln, und zwar auch ohne das Einverständnis der Beteiligten zu dem jeweiligen Format.
21. Der Beschwerdekammerausschuss beabsichtigt, die Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in mündlichen Verhandlungen vor den Beschwerdekammern zu evaluieren. Es ist vorgesehen, diese Evaluierung spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen neuen Artikels 15a VOBK zu veranlassen. Die Nutzergemeinde wird auch dazu befragt werden, wie die neue Bestimmung in der Praxis funktioniert.
22. Nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat sollte im Amtsblatt des EPA eine konsolidierte Fassung der geänderten VOBK 2020, die auf der im ABI. EPA 2019, A63 veröffentlichten Fassung beruht und den vorgeschlagenen neuen Artikel 15a RPBA enthält, veröffentlicht werden.

VI. VORGESCHLAGENE NEUE BESTIMMUNG

23. Der neue Artikel 15a VOBK soll nach dem Artikel 15 RPBA 2020 eingefügt werden und wie folgt lauten:

Artikel 15a

Als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung

(1) Die Kammer kann beschließen, die mündliche Verhandlung gemäß Artikel 116 EPÜ auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen als Videokonferenz durchzuführen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet.

(2) Wird die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts anberaumt, kann es einem Beteiligten, einem Vertreter oder einer Begleitperson auf Antrag gestattet werden, per Videokonferenz teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende im jeweiligen Beschwerdeverfahren und, mit seinem Einverständnis, jedes andere Mitglied der Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren können an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz mitwirken.

VII. RECHTSGRUNDLAGE

24. Regel 12c (2) EPÜ

VIII. REFERENZDOKUMENTE

25. BOAC/5/19, CA/3/19, CA/D 5/19

IX. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

26. Ja

TEIL II

BESCHLUSS DES
BESCHWERDEKAMMERAUSSCHUSSES
vom [Datum des Beschlusses]
zum Erlass einer Änderung der Verfahrensordnung der
Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts

DER BESCHWERDEKAMMERAUSSCHUSS,

gestützt auf Regel 12c Absatz 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patent-
übereinkommen,

gestützt auf die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene revidierte Fassung der Verfahrens-
ordnung der Beschwerdekammern, in der vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 26. Juni
2019 genehmigten Fassung und veröffentlicht im ABI. EPA 2019, A63,

BESCHLIESST:

Der Beschwerdekammerausschuss erlässt folgende Änderung der Verfahrensordnung der
Beschwerdekammern:

Artikel 1

In die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern wird mit Wirkung vom 1. April 2021
der folgende neue Artikel 15a eingefügt:

Artikel 15a

Als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung

(1) Die Kammer kann beschließen, die mündliche Verhandlung gemäß
Artikel 116 EPÜ auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen als Video-
konferenz durchzuführen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtet.

(2) Wird die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des Europäischen
Patentamts anberaumt, kann es einem Beteiligten, einem Vertreter oder einer
Begleitperson auf Antrag gestattet werden, per Videokonferenz teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende im jeweiligen Beschwerdeverfahren und, mit seinem Einverständnis, jedes andere Mitglied der Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren können an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz mitwirken.

Artikel 2

Der Artikel 15a gilt für alle am oder nach dem 1. April 2021 anberaumten mündlichen Verhandlungen.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Beschwerdekammerausschuss
Der Vorsitzende

Derk-Jan DE GROOT